

Vorläufiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan Nr. W/40/116
"Sondergebiet Forschung und Entwicklung"
Teilbereich 1**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, November 2021



Büro für Umweltplanung

**Vorläufiger
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum B-Plan Nr. W/40/116
"Sondergebiet Forschung und Entwicklung"
Teilbereich 1**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, November 2021

Impressum

Auftraggeber: mayerwittig Architekten und Stadtplaner
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	4
1.4	Datengrundlage	6
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Relevanzprüfung	10
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	11
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	11
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	13
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	13
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
4.1.2.2.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	14
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.2.1	Situation im Plangebiet	16
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	17
4.2.1.1.1	Brutvögel der Gehölze und Waldflächen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	17
5	Quellenverzeichnis	18
5.1	Literatur	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Stadt Cottbus beabsichtigt im nördlichen Bereich des Zentralcampus der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) gelegene Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 aufzustellen und damit verbunden den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha. Durch den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes wird ein Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „BTU Cottbus“ (Nr. W/30, 38, 40/26) überplant. Für den eingeschlossenen Teil des Bebauungsplanes „BTU Cottbus“, zwischen dem Mittleren Ring (Teilstück Nordring), dem Bereich des Sport- und Freizeitbades „Lagune“, dem Kernbereich des Zentralcampus der BTU und der Kleingartenanlage „An der Windmühlenuaue“ sollen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes der aktuellen Entwicklung angepasst und konkretisiert werden.

Der anstehende Strukturwandelprozess wird die Wissenschaftslandschaft neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen stärken. Für den zu beplanenden Bereich bestehen bereits konkrete Ansiedlungsvorhaben von An-Instituten der Fraunhofer Gesellschaft und des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), die das Land Brandenburg durch Grundstücksankäufe und Abstimmungen mit der Stadtverwaltung begleiten. Damit verbunden ist die Schaffung von ca. 450 hochwertigen Arbeitsplätzen in Wissenschaft und Forschung und die Entstehung neuer Wertschöpfungspotenziale.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz ,1 die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, des Ab-

satzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

⁶Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Das Plangebiet liegt, wie der Zentralcampus der BTU im Stadtteil Ströbitz, nordwestlich des Stadtzentrums der Stadt Cottbus. Im Norden wird das Gelände durch den verlängerten Nordring begrenzt. Im Süden grenzt sie direkt an den Kernbereich des BTU Zentralcampus an. Im Osten schließen an das Plangebiet die Außenanlagen und Parkflächen des Schwimmbads „Lagune“ und im Westen die bestehende Kleingartenanlage "An der Windmühlengraben" an. Die nachfolgende Beschreibung der Vegetationsstrukturen ist überwiegend der Biotopkartierung von M. Faller (2021) entnommen.

Bei der Vorhabensfläche handelt sich um eine seit langen Jahren aufgelassene Fläche mit Brombeergebüschen, Vorwaldbereichen und im Zentrum einem älteren Laubwaldbestand. Im Süden und Westen sind größere offene Brachen vorhanden, kleinflächig auch im Norden und am Ostrand.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Gehölzbeständen eingenommen, die von Vorwaldstadien der Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Im zentralen Bereich ist eine Parzelle mit einem relativ alten Laubwaldbestand ausgebildet. Vermutlich handelt es sich um ein bereits vor vielen Jahrzehnten aufgegebenes Gartengrundstück, da noch (überwiegend abgestorbene) einzelne alte Obstgehölze, und ein abgestorbener Nussbaum (*Juglans regia*) mit Bruthöhlen zu finden sind. Weitere abgestorbene Altbäume erhöhen ebenfalls den Totholzanteil.

In diesem alten Laubwaldbestand dominiert Spitzahorn (*Acer platanoides*). Weitere Baumarten sind Linde (*Tilia* sp.), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), am Westrand auch eine Douglasiengruppe (*Pseudotsuga menziesii*). Im Unterwuchs kommt Spitzahorn auf, tw. ist Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*) zu finden. In der Krautschicht dominierten Efeu (*Hedera helix*) und Hain-Ehrenpreis (*Veronica sublobata*), auch kommen Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Klett-Labkraut (*Galium aparine*) vor.

Am Südostrand des Plangebiets stocken einige alte Bäumen mit Robinie (*Robinia pseudacacia*, tw. abgestorben), Baumweide (*Salix* sp.), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) in denen teilweise auch Spechthöhlen zu finden sind. Im Gebiet sind auch mehrere flächige Brombeergebüsche (*Rubus fruticosus*) vorhanden, wobei sich das mit Abstand größte am Nordoststrand zur Straße hin ausgebildet hat.

Die Untersuchungsfläche wies vor rund 20 Jahren noch großflächige offene Brachen auf. Mittlerweile sind diese nur noch in den Randbereichen ausgebildet. Die größte Fläche befindet sich im Westen. Sie ist durch Tritteinflüsse ruderal geprägt, niedrigwüchsig und relativ artenarm, jedoch kommen im lückigen Bewuchs neben Ruderalarten und Störzeigern wie Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Graukresse (*Berteroa incana*), Fünfmänniges Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*) auch Arten trockener Sandstandorte vor, wie Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Spurre (*Holosteum umbellatum*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*).

Ein kleiner Wall am Nordring (am Nordwestrand des Plangebiets) ist ebenfalls mit Ruderalfluren bewachsen. Am Südrand des UG kommen in artenarmen, ruderalen trockenen Brachen kleinflächig Landreitgrasbestände (*Calamagrostis epigeios*) vor.



Abb. 1: Abgrenzung und Biotypen des B-Plangebietes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 (M. Faller 2021).

1.4 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von fünf Begehungen von Mitte April bis Ende Juni 2021 durchgeführt wurde. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni sowie zwei weitere im August und September 2021.

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte. Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse, erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen, insbesondere der Baumhöhlen, das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Gehölz- bzw. Brachflächen. Das Plangebiet wird, bis auf eine Gehölzinsel im Zentrum, komplett von einer Überbauung und Überprägung in den Sondergebieten „Forschung und Entwicklung“ geprägt. Es werden mehrgeschossige Forschungs- und Bürogebäude errichtet, wobei die potenzielle Überbauung und Versiegelung mit einer GRZ von 0,8 sehr hoch ist. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet komplett überprägt werden. Die Habitatstruktur der zusammenhängenden Gehölzbestände und Brachflächen bleibt nicht erhalten und wird weitgehend überbaut.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

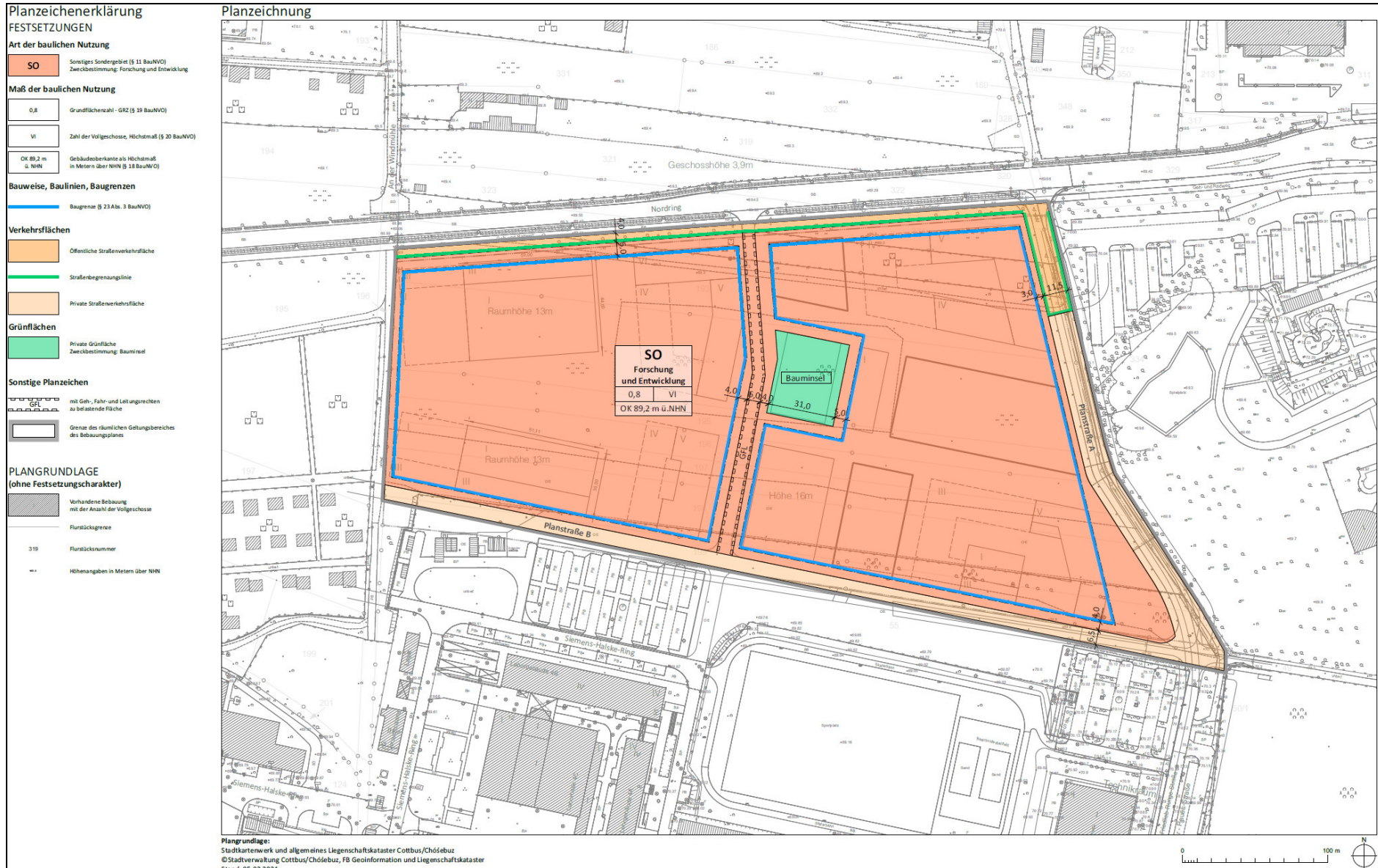


Abb. 2: B-Plan Vorentwurf „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1. Stand: November 2021

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (geplantes Sondergebiet) weder Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Im Plangebiet existieren einige alte Bäume, die eine ausreichende Stammgröße für Baumhöhlen und Risse besitzen. Bei der Absuche der Stämme konnten einige Baumhöhlen erkannt werden. Die Altbäume (dort auch insbesondere abgestorbene Bäume) befinden sich im Zentrum des Plangebiets und am Südostrand. Das Vorkommen von Sommer- /Tagesquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist bei diesen älteren Bäumen potenziell möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein.

Alle Bäume mit Höhlen und potenziellen Quartieren wurden mit einem blauen Farbpunkt markiert, um sie bei einer Nachkontrolle leichter zu finden. Abb. 3 zeigt beispielhaft markierte Höhlenbäume. Die Bereiche mit den Standorten der Bäume sind in Abb. 4 dargestellt.



Abb. 3: Markierte Höhlenbäume im Plangebiet (blaue Farbpunkte)



Abb. 3: Bereiche mit Höhlenbäumen im Plangebiet (grüne Umrandung)

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet V = Art der Vorwarnliste G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend U2 = ungünstig - schlecht			

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen mit Baumhöhlen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen Ausgleichsmaßnahmen wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen von Höhlenbäumen kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Im Rahmen der Baumfällungen von Höhlenbäumen, bei der potenziell Quartiere betroffen sein können, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen. Für die Fällung von potenziellen Quartierbäumen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 3 = gefährdet V = Art der Vorwarnliste		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region U1 = ungünstig – unzureichend			

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1.2.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefernsonnungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Böden, in denen die Eier abgelegt werden können.

Am Norrdostrand der Vorhabensfläche wurden im April/Mai an drei Orten adulte Eidechsen angetroffen und im August/September an zwei dieser Orte auch Jungtiere. Alle Nachweise befanden sich an Orten mit offenen Gras- und Staudenfluren im Kontakt zu Gebüsch und guten Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen. Wichtig für die Eidechsen sind vermutlich insbesondere die offenen Bodenstellen im Bereich des kleinen Damms zur Straße am Nordrand. Diese Plätze sind für eine Eiablage geeignet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen dann zu erwarten, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung und/oder der Bebauung regelmäßige Einstände, Nahrungsflächen und/oder Eiablageplätze überprägt bzw. überbaut werden. Das Tötungsverbot kann durch einen Verzicht auf Nutzung der geeigneten Lebensräume oder doch ein Absammeln und Umsetzen der Eidechsen in einen anderen geeigneten Lebensraum vermieden werden. Auch durch eine Konzentration der Eidechsenhabitate über eine Lebensraumoptimierung am nordwestlichen Rand der Vorhabensfläche kann das Tötungsverbot vermieden. Für ein Umsetzen der Eidechsen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen kann durch die oben genannten Maßnahmen vermieden werden.

Die geplante Überbauung der aktuellen Zauneidechsenhabitate führt zu Lebensraumverlusten für die Zauneidechse. Sollte ein Erhalt der wichtigen Habitatstrukturen am Nordwestrand des Plangebiets nicht möglich sein, sind vor einem Absammeln und Umsetzen der Eidechsen Ausgleichslebensräume anzulegen. Der Umfang eines geeigneten Ausgleichslebensraums sollte 3.000 m² nicht unterschreiten.



Abb. 2: Erfasste Zauneidechsen

■ Fundpunkt Zauneidechse

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Zur Erfassung der Brutvögel auf der Vorhabensfläche und dem unmittelbar angrenzenden Wirkraum (ca. 30 m Radius) erfolgten zwischen Mitte April und Ende Juni 2021 fünf Tagbegehungen. Dabei wurden alle Rote-Liste Arten und Arten des Anhang I (EU-Vogelschutzrichtlinie) über eine Revierkartierung quantitativ erhoben. Alle anderen Brutvogelarten wurden qualitativ erfasst.

Insgesamt konnten 17 Brutvogelarten nachgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden alle nachgewiesenen Brutvögel des Untersuchungsraumes aufgeführt. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	LR	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W/HO			a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W			a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	W			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	W			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	W			a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	W			a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	W			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	W			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	W			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W		3	a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W			a	§

Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste	Angaben zum Lebensraum (LR): W = Wald und Gehölzflächen HO = Halboffene Ruderalflächen
Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz	+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der Gehölze und Waldflächen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Singdrossel, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Wäldern und Gehölzen in urban beeinflussten Räumen wie Gärten und dörflichen Grünflächen, die eine gute Durchgrünung mit kleinen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Brache-/Gartenstrukturen aufweisen. Es handelt sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Kleiber, Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und die Spechtarten. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Die oben aufgeführten Arten brüten potenziell in dem Wäldchen und den Gehölzbeständen sowie in den Baumreihen und Einzelbäumen. Der Star konnte mit zwei Revieren am Südostrand und im Zentrum des Plangebiets kartiert werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu umfangreichen Gehölzfällungen und damit zur Zerstörung von erheblichen Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Die Gehölzflächen im Plangebiet werden weitgehend gerodet. Aufgrund der Häufigkeit, weiten Verbreitung und des relativ geringen Brutbestands der meisten Arten kann nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgegangen werden.

Mit der Fällung von Höhlenbäumen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für den Star. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben. So ist der Brutplatzverlust unbedingt auszugleichen.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- Nationales Gremium Rote Liste Vögel (Hersg.) (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112
- RYSLAVY, T., M. JURKE, W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).